

Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Satzungstext 2008	Entwurf der Änderungssatzung für 2009	Begründung
Überschrift	Die Überschrift erhält folgende Fassung	
Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab Januar 2008 gültigen Fassung	Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab <u>01.01.2009</u> gültigen Fassung	Anpassung

Einleitung der Abfallsatzung	Die Einleitung der Abfallsatzung erhält folgende Fassung	
Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden	Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
Gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 643) und § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.6.1988 (GV. NRW. S. 250 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.2004 (GV. NRW. S. 644), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), in Verbindung mit § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 19.12.2002 nachstehende Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.	Gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), <u>§§ 13 und 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27.09.1994 (BGBl. I 1994, S. 2705 ff.), § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938 ff.), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), dem Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz vom 16.03.2005 (BGBl. I, S. 1407), § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) jeweils in der derzeit gültigen Fassung</u> , in Verbindung mit § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Übertragung von Aufgaben nach dem <u>Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen</u> hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am <u>20.12.2002</u> nachstehende Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19	Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen

	kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.	
Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzung vom 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005, 14.12.2006 und 13.12.2007 geändert.	Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch Änderungssatzung vom 19.12.2003, 16.12.2004, 21.12.2005, 14.12.2006, 13.12.2007 und <u>15.12.2008</u> geändert. Die Änderungssatzung vom 15.12.2008 erfolgte zudem auf Grundlage der Satzung für den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REKo) vom2008 [hier einsetzen: Datum der Bekanntmachungsanordnung] sowie der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REKo), die am2008 [hier einsetzen: Datum des Beschlusses der Satzung] in der Gründungsversammlung des Zweckverbandes beschlossen wurde.	Anpassung Anpassung im Hinblick auf die Gründung des Zweckverbandes REKo

§ 1 Absatz 1 und 2	§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung; Absatz 2 wird neu eingefügt	
§ 1 Aufgaben	§ 1 Aufgaben	
(1) Der Rhein-Sieg-Kreis betreibt in seinem Gebiet die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Er bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit be-schränkter Haftung (RSAG).	(1) Der Rhein-Sieg-Kreis betreibt in seinem Gebiet die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung, <u>soweit er die Aufgaben nicht nach Absatz 2 übertragen hat</u> . Er bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe der Rhein-Sieg-Abfallwirtschafts-gesellschaft mit beschränkter Haftung (RSAG).	Anpassung im Hinblick auf die Gründung des Zweckverbandes REKo
(2) Ziele der Abfallwirtschaft sind: 1. Abfälle und Schadstoffe in Abfällen in erster Linie zu vermeiden oder zu verringern, 2. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoffe, Bauschutt sowie Bio- und Grünabfälle ordnungsgemäß, schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten, 3. nicht verwertbare Abfälle soweit erforderlich zu behandeln, 4. nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich zu beseitigen, 5. intensive Beratung und Aufklärung der	(2) <u>Der Rhein-Sieg-Kreis hat gemeinsam mit der Stadt Bonn den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REKo) gegründet und ihm die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 13 Absatz 1 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz i. V. m. § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen übertragen. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Kreisgebiet angefallenen und</u>	Neuer Absatz in Bezug auf die Gründung des Zweckverbandes REKo

Bürgerinnen und Bürger der Städte und Gemeinden sowie der gewerblichen Wirtschaft zur Erreichung der unter Ziff. 1 - 4 genannten Ziele.	<u>überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Absatz 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen obliegen weiterhin dem Rhein-Sieg-Kreis.</u> (3) Ziele der Abfallwirtschaft sind: 1. Abfälle und Schadstoffe in Abfällen in erster Linie zu vermeiden oder zu verringern, 2. angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoffe, Bauschutt sowie Bio- und Grünabfälle ordnungsgemäß, schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten, 3. nicht verwertbare Abfälle soweit erforderlich zu behandeln, 4. nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich zu beseitigen, 5. intensive Beratung und Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger der Städte und Gemeinden sowie der gewerblichen Wirtschaft zur Erreichung der unter Ziffern 1 - 4 genannten Ziele.	Der ehemalige Absatz 2 wird inhaltlich unverändert zu Absatz 3.
---	--	---

§ 2 Absatz 4	§ 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst	
§ 2 Herkunft und Getrennthaltung von Abfällen	§ 2 Herkunft und Getrennthaltung von Abfällen	
(4) Von der Verpflichtung nach Absatz 3 kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.	(4) Von der Verpflichtung nach Absatz 3 kann der <u>Rhein-Sieg-Kreis</u> durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.	Ergänzung zum besseren Verständnis

§ 3 Absatz 1 und 4	§ 3 Absatz 1 und 4 erhalten folgende Fassung; Absatz 7 wird neu eingefügt	
§ 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle	§ 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle	
(1) Die öffentliche Abfallentsorgung umfasst nach näherer Bestimmung der § 5 ff folgende Leistungen bei der Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und	(1) Die öffentliche Abfallentsorgung umfasst nach näherer Bestimmung der § 5 ff folgende Leistungen bei der Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von	Die Aufgabe der Sperrmüllentsorgung wird mit Wirkung zum 01.01.2009, wie bereits in § 1 Absatz 2 der Abfallsatzung erwähnt, auf den Zweckverband REKo übertragen und

von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen: 1. Bereitstellen von Abfallbehältern 2. Sammlung und Entsorgung von Restmüll 3. Sammlung und Entsorgung von Papier und Pappe 4. Sammlung und Entsorgung von Bioabfällen 5. Sammlung und Entsorgung von Grünabfällen 6. Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll 7. Sammlung von Elektroaltgeräten 8. Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen 9. Abfallberatung 10. Sammlung von wildem Müll 11. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben (4) ... Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gem. § 2 Absatz 2, die nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden können, sind der Entsorgungsservice Rhein-Sieg GmbH (ERS) nach Maßgabe ihrer Betriebsordnung zu überlassen.	Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen: 1. Bereitstellen von Abfallbehältern 2. Sammlung und Entsorgung von Restmüll 3. Sammlung und Entsorgung von Papier und Pappe 4. Sammlung und Entsorgung von Bioabfällen 5. Sammlung und Entsorgung von Grünabfällen 6. <u>Sammlung</u> von Sperrmüll 7. Sammlung von Elektroaltgeräten 8. Sammlung und Entsorgung von Sonderabfällen 9. Abfallberatung 10. Sammlung von wildem Müll 11. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben (4) ... Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gem. § 2 Absatz 2, die nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gesammelt werden können, sind der Entsorgungsservice Rhein-Sieg GmbH (ERS), <u>einer Tochtergesellschaft der RSAG, nach Maßgabe ihrer Betriebsordnung zu überlassen.</u> (7) <u>Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Sperrmüllabfälle aus privaten Haushalten, da deren Entsorgung auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REKo) übertragen wurde.</u>	gehört danach nicht mehr zu der durch den RSK durchgeführten öffentlichen Abfallentsorgung. Die Sammlung von Sperrmüll (§ 9) gehört weiterhin zu den Zuständigkeiten des Rhein-Sieg-Kreises. Ergänzung zum besseren Verständnis Anpassung im Hinblick auf die Gründung des Zweckverbandes REKo (s. o.)
--	--	---

§ 5 Absatz 4	§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung	
§ 5 Restmüll	§ 5 Restmüll	
(4) ... Mehrere Haushalte auf einem Grundstück, die mittels eines gemeinsamen Abgabenbescheides veranlagt werden, können auch zur Verringerung der Behälteranzahl Behälter gemeinsam nutzen, wodurch sich das Mindestbehältervolumen auf 15 Liter je Haushalt und Woche reduzieren kann, sofern dies mit den nach Absatz 2 a zugelassenen Behältern erreichbar ist.	(4) ... Mehrere Haushalte auf einem Grundstück, die mittels eines gemeinsamen Abgabenbescheides veranlagt werden, können auch zur Verringerung der Behälteranzahl Behälter gemeinsam nutzen. <u>Hierdurch kann sich das Mindestbehältervolumen auf 15 Liter je Haushalt und Woche reduzieren, sofern dies mit den nach Absatz 2 a zugelassenen Behältern erreichbar ist.</u>	Bessere Lesbarkeit

§ 6 Absatz 1 b) und 5	§ 6 Absatz 1 b) und 5 erhalten folgende Fassung	
§ 6 Bio- und Grünabfälle	§ 6 Bio- und Grünabfälle	
(1) b) Grünabfälle sind Gartenabfälle, wie z. B. Laub, Grasschnitt, Strauch- und Astwerk bis 8 cm Durchmesser.	(1) b) Grünabfälle sind <u>Bioabfälle aus dem Gartenbereich</u> , wie z. B. Laub, Grasschnitt, Strauch- und Astwerk bis 8 cm Durchmesser.	Definition der Grünabfälle als Teilmenge der Bioabfälle, da im weiteren Verlauf des § 6 der Abfallsatzung die Bioabfälle erwähnt werden, womit durchweg beide Arten von Abfällen gemeint sind
(5) ... Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter sind von der Benutzung der Braunen Biotonne befreit, wenn sie dem Rhein-Sieg-Kreis mitteilen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Biomüll und die Grünabfälle selbst auf dem an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder verwerten wollen.	(5) ... Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter sind von der Benutzung der Braunen Biotonne befreit, wenn sie dem Rhein-Sieg-Kreis mitteilen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden <u>Bioabfall</u> und die Grünabfälle selbst auf dem an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder verwerten wollen.	Anpassung

§ 9a Absatz 5, Absatz 6 Ziffer 4 und 5	§ 9a Absatz 5, Absatz 6 Ziffer 4 und 5 erhalten folgende Fassung	
§ 9a Elektro- und Elektronikgeräte (Selbstanlieferung)	§ 9a Elektro- und Elektronikgeräte (Selbstanlieferung)	
(5) Elektrische und elektronische Geräte, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die Bedingungen unter Absatz 2 und Absatz 3 nicht erfüllen, sind von der kostenfreien Abgabe und jeglicher Annahme ausgeschlossen. Geräte, die fest im Gebäude installiert sind, wie z.B. Durchlauferhitzer, Heizungsanlagen und Klimaanlage sind ebenfalls ausgeschlossen.	(5) Elektrische und elektronische Geräte, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die Bedingungen unter Absatz 2 und Absatz 3 nicht erfüllen, sind von der kostenfreien Abgabe und jeglicher Annahme ausgeschlossen. Geräte, die fest im Gebäude installiert sind, wie z.B. <u>Standkopierer</u> und Klimaanlage sind ebenfalls ausgeschlossen.	Herausnahme der Durchlauferhitzer und der Heizungsanlagen aus der Aufzählung, da eine Annahme derselben an den Umladestationen zwar möglich ist, allerdings nicht als Elektrogerät und somit kostenpflichtig
(6) ... 4. Gasentladungslampen 5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontroll-Instrumente.	(6) ... 4. Gasentladungslampen, <u>Energiesparlampen</u> 5. Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontroll-Instrumente.	Hinweis, dass Energiesparlampen zur Sammelgruppe 4 gehören Streichung der Beleuchtungskörper, da sich die Annahme aufgrund der geringen Mengen nicht lohnt

§ 10	§ 10 erhält folgende Fassung	
§ 10 Schadstoffhaltige Abfälle	§ 10 Schadstoffhaltige Abfälle	
Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten wie Batterien, Lacke, Gifte werden mit Hilfe des Umweltmobils sowie ständig an festen Annahmestellen, die im Abfallkalender bekannt gegeben werden, angenommen. Die Anliefermenge pro Tag und Fahrzeug ist auf 50 kg beschränkt. Schadstoffhaltige Abfälle aus Gewerbebetrieben, bei denen weniger als 500 kg Sonderabfall pro Jahr anfällt, können an den ortsfesten Sonderabfallannahmestellen abgegeben werden.	Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten wie Batterien, Lacke, Gifte werden mit Hilfe des Umweltmobils sowie ständig an festen Annahmestellen, die im Abfallkalender bekannt gegeben werden, angenommen. Die Anliefermenge pro Tag und Fahrzeug ist auf 50 kg beschränkt. Schadstoffhaltige Abfälle aus Gewerbebetrieben, bei denen weniger als 500 kg Sonderabfall pro Jahr anfällt, können an den ortsfesten Sonderabfallannahmestellen abgegeben werden. <u>Laborchemikalien bedürfen der vorherigen Anmeldung.</u>	Aus technischen Gründen ist die Anmeldung von Laborchemikalien erforderlich.

§ 11 Absatz 2 und 6 c	§ 11 Absatz 2 und 6 c erhalten folgende Fassung	
§ 11 Behälterbenutzung und –standplätze; Abfuhrzeiten	§ 11 Behälterbenutzung und –standplätze; Abfuhrzeiten	
(2) Die Abfallbehälter und -container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel sich gut verschließen lassen. Jegliches Verpressen des Inhaltes ist verboten. Die Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Zur Abfuhr bereitgestellte 80-Liter-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 40 kg, 120-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von 60 kg, 240-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von 120 kg, Beistell- und Biosäcke ein Höchstgewicht von 35 kg, Sperrmüll je Einzelstück ein Höchstgewicht von 70 kg und Container ein Gesamtgewicht von 300 kg je m ³ nicht überschreiten.	(2) Die Abfallbehälter und -container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass die Deckel sich gut verschließen lassen. Jegliches Verpressen des Inhaltes ist verboten. Die Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Zur Abfuhr bereitgestellte 80-Liter-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von <u>32</u> kg, 120-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von <u>48</u> kg, 240-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von <u>96</u> kg, Beistell- und Biosäcke ein Höchstgewicht von 35 kg, Sperrmüll je Einzelstück ein Höchstgewicht von 70 kg und Container ein Gesamtgewicht von 300 kg je m ³ nicht überschreiten.	Änderung der Höchstgewichte nach DIN EN 840, die für alle zweirädrigen Abfallbehälter gilt
6) c) Die Abfallbehälter dürfen, sofern es sich um vom Rhein-Sieg-Kreis bzw. von der RSAG zur Verfügung gestellte Leihbehälter handelt, beim Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. nicht zum neuen	6) c) Die Abfallbehälter dürfen, sofern es sich um vom Rhein-Sieg-Kreis bzw. von der RSAG zur Verfügung gestellte Leihbehälter handelt, beim Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. nicht mitgenommen	Klarere Formulierung, da Gewerbebetriebe nicht an einen neuen Wohnort wechseln

Wohnort mitgenommen werden. ...	werden. ...	
---------------------------------	-------------	--

§ 16	§ 16 erhält folgende Fassung	
§ 16 Gebühren	§ 16 Gebühren	
(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Rhein-Sieg-Kreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Gebührensatzung).	Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung des Rhein-Sieg-Kreises sowie für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation (REKo) entsprechend § 1 Absatz 2 dieser Satzung erhebt der Rhein-Sieg-Kreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Gebührensatzung).	Hinweis darauf, dass die vom Zweckverband REKo für die Nutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen in Rechnung gestellte „Umlage“ in die Gebühren einfließt
(2) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen und für die Nutzung von Containern durch Gewerbebetriebe werden privatrechtliche Entgelte gefordert.		Der Hinweis auf die von der ERS in eigener Zuständigkeit nach § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG erhobenen Entgelte und Preise ist überflüssig.

§ 18	§ 18 erhält folgende Fassung	
§ 18 Inkrafttreten	§ 18 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 1.1.2008 in Kraft.	Diese Satzung tritt am <u>01.01.2009</u> in Kraft.	Anpassung